



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 434/23

vom
17. April 2024
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen zu 1.: Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt
zu 2.: Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

hier: Revision der Einziehungsbeteiligten

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und mit dessen Zustimmung zu 1. nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 17. April 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision der Einziehungsbeteiligten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 9. Dezember 2022 wird in Höhe von 4.441,97 € (Fälle 36 bis 42 der Urteilsgründe) mit Zustimmung des Generalbundesanwalts von einer Einziehung des Wertes von Taterträgen abgesehen; damit ist gegen die Einziehungsbeteiligte die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 287.537,59 € angeordnet.
2. Im Übrigen wird die Revision als unbegründet verworfen.
3. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat gegen die Einziehungsbeteiligte die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe der im Tatzeitraum von April 2015 bis 2018 durch den Angeklagten vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge (§ 266a StGB) mit einem Betrag von 291.979,56 € angeordnet. Die hiergegen gerichtete Revision der Einziehungsbeteiligten, mit der sie die Verletzung sachlichen Rechts beanstandet, erzielt nach einer Beschränkung (§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO)

den aus der Beschlussformel ersichtlichen geringen Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Wesentlichen ist das Rechtsmittel aus den zutreffenden Erwägungen der Antragschrift des Generalbundesanwalts unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

- 2 Die Beschränkung trägt den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift geäußerten Bedenken hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Berechnungsdarstellung, soweit es den Arbeitnehmer T. betrifft (UA S. 96 f.; Fälle 36 bis 42 der Urteilsgründe), Rechnung. Anders als vom Generalbundesanwalt zunächst erwogen, erscheint es sehr fraglich, ob diese Unwägbarkeiten mit zugunsten der Einziehungsbeteiligten – infolge eines nicht beschwerenden großzügig bemessenen Sicherheitsabschlags – nicht ausgeurteilten Sozialversicherungsbeiträgen ausgeglichen werden können, die auf unbekannt gebliebene Beschäftigte entfallen könnten. Die insoweit ausgeurteilten Beiträge sind indes – rechtsfehlerfrei – Gegenstand anderer Fälle. Diese Frage kann infolge der Einziehungsbeschränkung offenbleiben.

Fischer

Wimmer

Bär

Leplow

Welnhofer-Zeitler

Vorinstanz:

Landgericht München II, 09.12.2022 - W10 KLS 70 Js 20624/19